

Gebührensatzung und Benutzungsordnung für das Park & Ride Parkhaus, Caspar-Hofmann-Platz in Bad Camberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **31.08.2010** folgende Gebührensatzung und Benutzungsordnung für das Park & Ride Parkhaus, Caspar-Hofmann-Platz in Bad Camberg beschlossen:

§ 1

Das Park & Ride Parkhaus am Caspar-Hofmann-Platz in Bad Camberg ist eine Einrichtung zur Abstellung von Personenkraftwagen für Bus- und Bahnreisende mit gültigem Fahrausweis. Das Parkhaus wird von der Stadt Bad Camberg betrieben und unterhalten.

§ 2

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb einer Parkberechtigung sowie auf einen bestimmten Einstellplatz besteht nicht.

§ 3

Parkberechtigungen für je einen Einstellplatz pro gültigem Fahrausweis werden durch die Fa. Maurer GmbH im ehemaligen Bahnhofsgebäude, Caspar-Hofmann-Platz, 65520 Bad Camberg, ausgegeben. Vorreservierungen sind nicht möglich. Die Gebühren sind bar oder bargeldlos zu entrichten.

Mit der Entrichtung der Parkgebühren wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

Folgende Parkgebühren werden pro nummerierten Einstellplatz erhoben:

Für die Parketagen 1 und 2 (nicht überdacht)

Jahresparkkarte	80,-- €
Monatsparkkarte	8,-- €

Für die Parketagen 3 – 6 (überdacht bis auf die Einstellplätze Nr. 69 und 79)

Jahresparkkarte	100,-- €
Monatsparkkarte	10,-- €

Für die Parketagen 7 und 8 (überdacht)

Jahresparkkarte	70,-- €
Monatsparkkarte	7,-- €

Das Parkentgelt für einen Tagesparkplatz beträgt 1,-- €.

Bei Verlust einer Parkberechtigung kann gegen ein Entgelt von 5,-- € eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

Fahrradbox

Jahreskarte	30,-- €
Monatskarte	3,-- €
Kaution für den Schlüssel einmalig	50,-- €

Bei Verlust des Schlüssels werden die entstehenden Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 4

Bei Nichtbenutzung des Einstellparkplatzes besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch für die entrichtete Gebühr. Über Ausnahmen, z. B. bei mehr als 4 Wochen andauernder Krankheit, jedoch nur bei Jahreskarten, entscheidet nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf schriftlichen Antrag der Magistrat der Stadt Bad Camberg. Die Kosten der Bearbeitung betragen 20 v. H. des Erstattungsbetrages.

§ 5

Eingestellt werden dürfen nur Personenkraftwagen ohne Anhänger mit einer Gesamthöhe bis zu 2,05m und eine Gesamtlänge bis zu 5,50m.

§ 6

In der Parkebene 2 stehen 20, in der Parkebene 3 15 Einstellplätze ausschließlich für Frauen zur Verfügung.

§ 7

Das Parkhaus ist nicht bewacht. Für die eingestellten Kraftfahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Versicherung gegen Diebstahl, Aufbruch oder Beschädigung an geparkten Kraftfahrzeugen ist von der Stadt Bad Camberg nicht abgeschlossen worden. Ersatzansprüche gegen den Betreiber, auch aufgrund von falsch abgestellten Fahrzeugen, sind ausgeschlossen.

§ 8

Im Bereich des Parkhauses gilt die Straßenverkehrsordnung. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind verboten.

§ 9

Während der Parkdauer ist die Parkberechtigung gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§ 10

Das Fahrzeug darf nur auf dem nummerierten Einstellplatz, der auf der Parkberechtigung angegeben ist, abgestellt werden. Die Stadt kann das Fahrzeug zu Lasten des Fahrzeughalters abschleppen lassen, wenn das Fahrzeug auf einen anderen als dem zugewiesenen Einstellplatz abgestellt wird.

§ 11

Die Nutzer des Parkhauses sind verpflichtet, verursachte Beschädigung unverzüglich der Betreiberin anzuzeigen. Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 12

Auf den Parketagen sind an den Eingängen zum Treppenhaus gekennzeichnete Stahlschränke mit einer Nasslöschanlage vorhanden, die im Brandfall betätigt werden kann. Die Fluchtwege verlaufen über das Treppenhaus und sind mit entsprechenden Kennzeichnungen versehen. Die Türen zum Treppenhaus sind aus Sicherheitsgründen geschlossen zu halten. Das Parkhaus ist mit einer Notbeleuchtungsanlage ausgerüstet, die sich bei Stromausfall automatisch einschaltet.

§ 13

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Magistrat der Stadt Bad Camberg die betreffenden Personen von einer weiteren Benutzung des Parkhauses ausschließen.

§ 14

Diese Gebührensatzung und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung und Benutzungsordnung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Bad Camberg, 01.09.2010

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg
gez. Erk, Bürgermeister